

Mittel zu den neuen Bedürfnissen ohne Beschwerung des Budget verschafft.

Es kann hierbei auf einen kleinen Zinsverlust nicht ankommen. Dieser Fall tritt hier ein. Der Betrag der zwei-procentigen Kammercreditkassenschuld wird bei der Auslösung zu Michaelis l. S. einschließlich der im Besitze der Hauptstaatskasse bereits befindlichen Obligationen an circa 147,000 Thlr. nur noch die Summe von

417,350 Thlr.

ausmachen, die jährlichen Tilgungs- und Zinsmittel bleiben immer in gleicher Höhe von

60,000 Thlr.

und mit ihnen wird bis Ostern 1851 die Schuld völlig berichtigt.

Wird nun der Staat Mittel für die Eisenbahnunternehmungen nicht entbehren können, so werden sie ihm durch den obigen disponiblen Tilgungsfonds von 60,000 Thlr. gewährt, und es ist ein neuer Ansatz im Budget nicht erforderlich. Hierzu kommt aber noch, daß die Kammercreditkassenschuld theils im 20 Guldenfuße, theils im 14 Thalerfuße besteht und hierdurch die Verwaltung erschwert wird. —

Die Tilgung soll aus den Kassenbeständen erfolgen, und es wird hierdurch die Gelegenheit geboten, selbige nutzbar anzulegen, es wird dieß um so erwünschter sein, als sie hierdurch dem Verkehr wieder zufließen.

Für die Eisenbahnunternehmungen ist eine solche Verwendung ohne Störung, da für sie das Bedürfnis nur nach und nach hervortritt, und zu dessen Deckung der freiverdende Tilgungs- und Zinsfonds an 60,000 Thlr. — — da ist.

Daß übrigens diese Abwicklung dem Avertissement vom 11. April 1821 nicht entgegenläuft, ist in der erwähnten Beilage D. bereits dargethan. Die zweite Deputation der zweiten Kammer hat

eine Ermächtigung für die hohe Staatsregierung zu, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des ständischen Ausschusses zu bewirkender, früherer Tilgung des Restes der Kammercreditkassenschuld, unter der auszusprechenden doppelten Voraussetzung angerathen, daß

a) disponible Kassenbestände vorhanden sind, welche eine zweckmäßigere, augenblickliche Anlage bis zu voraussichtlicher Verwendung nicht finden, und

b) die Verhältnisse der Staatskasse sich so gestalten, daß es rathsam erscheint, die für die Kammercreditkassenschuld ausgesetzten Tilgungsmittel zur Dotirung zu Eisenbahnzwecken frei zu bekommen,

und die zweite Kammer hat diese Ermächtigung ertheilt.

Dürfte nun auch die zweite Voraussetzung kaum nothwendig erscheinen, so ist sie an sich unbedenklich, und die Deputationen empfehlen den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer.

f.

In dem Puncte c. der Decretsbeilage (s. Nr. 1. des Anhangs, S. 12.) wird die specielle Nachweisung alles dessen, was im Verfolg der vorstehenden Beschlüsse geschehen wird, der nächsten Ständeversammlung zugesichert.

Die jenseitige Deputation hat dem Punct 11. nun folgende Fassung gegeben:

Die in Folge der Bestimmungen unter 5. 6. und 8., so wie des Vertrags mit der sächsisch-baierischen Eisenbahncompagnie für Eisenbahnzwecke erforderlichen Staatsmittel werden in folgender Weise beschafft:

a) durch Bewilligung der laut allerhöchsten Decrets vom 21. November 1842, die Kassenbestände betreffend, nach Abzug der für andere Zwecke im Betrage von 496,500 Thlr. — — ausgesprochenen Bewilligungen noch verbleibenden Kassenüberschüsse aus den Finanzperioden 1837 und 1842 an, nach vorläufiger Uebersicht, zusammen

1,933,229 Thlr. 18 ngr. 4 pf.;

ferner durch Ermächtigung der hohen Staatsregierung

b) die im Laufe der Finanzperiode 1843 entstehenden Verwaltungsüberschüsse zu den Eisenbahnen vorläufig zu bestimmen, vorbehaltlich jedoch der Zustimmung der nächsten Ständeversammlung, diese Bestimmung zu einer definitiven und bleibenden zu machen;

c) annoch eine Million Thaler Kassenbillets zu creiren und auszugeben, wenn es nach dem Stande der politischen, Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse angemessen und unbedenklich erscheinen sollte;

d) erforderlichen Falls ein Handdarlehn von einer halben bis einer Million Thaler auf kurze Zeit unter möglichst billigen Bedingungen aufzunehmen.

Hiernächst wird unter der Voraussetzung, daß disponible Kassenbestände vorhanden sind, welche eine zweckmäßigere, augenblickliche Anlage bis zu voraussichtlicher Verwendung nicht finden, so wie ferner, daß die Verhältnisse der Staatskasse sich so gestalten, daß es rathsam erscheint, die für die Kammercreditkassenschuld ausgesetzten Tilgungsmittel für Eisenbahnzwecke frei zu bekommen, die hohe Staatsregierung ermächtigt, auf baldige Abwicklung der noch vorhandenen Kammercreditkassenschuld hinzuwirken und deshalb unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Hierauf wird als Punct

e) der Punct c. der Decretsbeilage (s. Nr. 1. des Anhangs, S. 12.) folgen.

Die Deputationen sind mit dieser mit dem obigen Gutachten in Einklang stehenden Fassung im Allgemeinen einverstanden, nur wird der Punct c. noch folgenden Zusatzes bedürfen:

„auch das dießfalls nöthige Gesetz unter Beziehung auf die ständische Zustimmung zu erlassen;“

und sie empfehlen hiermit, dieselbe anzunehmen. — Zu dem obenberechneten muthmaßlichen Bedarf an

5,510,000 Thlr. — —,

würden sonach folgende Deckungsmittel da sein:

2,000,000 Thlr. — — in runder Summe disponible Kassenüberschüsse,

1,000,000 „ — — Kassenbillets, welche jedoch nur nach und nach in Circulation zu bringen sein werden,

2,000,000 „ — — ohngefähr zu hoffende Kassenüberschüsse.

5,000,000 Thlr. — —.

Die Anschaffung der fehlenden Summe würde sonach noch durch Handdarlehn oder sonst zu bewirken sein. Wie